



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 15. Mai 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Nikolaus-August-Otto-Straße 15, Saal 7, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Kemel Blatt 561 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Kemel	1	74	Gebäude- und Freifläche, Bäderstraße 14	88

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.5.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 113.000,00 €

2.

Der im Grundbuch von Kemel Blatt 561, laufende Nummer 3/ zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 160/313 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Kemel	1	75	Gebäude- und Freifläche, Goldgasse	312

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.5.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 22.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 135.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

BV Nr. 2: Reihenmittelhaus, 175 qm Wfl, Baujahr vermutlich vor 1900, vermutlich Fachwerk, Unterhaltungsstau

BV Nr. 3: Anteil an Scheune, stark sanierungsbedürftig.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **018345109050**.

Siebert
Rechtspflegerin